

selbst und noch dazu in einem höchst officiellen Actenstücke als 'secundus iunior' bezeichnen wollte. Da aber auch an ein Verschreiben der Zahl in dem Archetypus von MV schon des dabeistehenden 'iuniore' halber nicht zu denken ist, so dürfen wir daran, dass in den von mir gefundenen Copien der wirkliche Gregor II. gemeint ist, füglich nicht zweifeln, und wir haben also thatsächlich zwei sich direct widersprechende Zeugnisse über die Zeit unseres Concils, den Liber pontificalis, der die darin enthaltenen Bestimmungen Gregor III. zuweist, und eine rund um 800 geschriebene Copie der Originalinschriften, die mit ausdrücklichen Worten Gregor II. angiebt. Denn dass unsere Handschriften oder vielmehr ihr Archetypus wirklich auf eine de ipso lapide genommene Copie zurückgehe, lässt sich ebenfalls unumstösslich darthun. Auf der ersten Inschrifttafel stehen folgende Worte Gregors: 'Reduco ad animum, sanctissimi fratres mei, qualia mihi et quanta mirabiliter Christus Deus noster contulerit bona et quomodo me indignum ad tanti apicis sua pietate dignatus fuerit evocare et stupesco nihil aliud valens retribuere potentiae eius nisi' u. s. w. Dem Steinmetzen ist hier ein kleines Versehen passiert, er hat das Wort ausgelassen, von welchem der Genitiv 'tanti apicis' abhängt. De Rossi hat das natürlich gesehen und dem Sinne nach sicher geschrieben: 'et quomodo me indignum ad tanti apicis sua pietate dignatus fuerit evocare <fastigium> et stupesco' u. s. w. Ebenso, d. h. ohne 'fastigium' oder etwas ähnliches, lautet der Text nun aber auch in MV, und so hatte ihre gemeinsame Vorlage. Ich sollte meinen, dieser eine Punkt genügte, um durchschlagend zu beweisen, dass der Archetypus von MV auf eine Abschrift direct von den Steinen zurückgeht¹.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes könnte man zunächst geneigt sein, bei der Frage, wer nun eigentlich das Richtige giebt, der Liber pontificalis oder MV, sich für MV zu entscheiden und anzunehmen, dass im Liber pontificalis eben ein Irrthum vorliegt, zumal man einen Grund für diesen Irrthum ohne grosse Schwierigkeit ausfindig machen könnte. Dass der Verfasser der Lebensbeschreibung Gregors III. die Tafeln kannte, geht aus seinen eigenen oben ausgeschriebenen Worten hervor; dass er ihren Wortlaut benutzte, zeigt die grosse Uebereinstimmung zwischen dem Text des Concils und

1) Ein ähnlicher Fall, wie der oben angeführte, scheint auch auf Tafel II. vorzuliegen, wo der Sinn nach den Worten 'secundum sacrorum canonum instituta per Dei gratiam inspiratus' das Einschreiben eines Hauptverbums verlangt, von dem der folgende Satz mit 'ut' abhängt, also etwa von 'decernam' nach De Rossi's Vorschlag. Wie auf der Originaltafel, fehlt ein solches Verbum auch in MV.